

# **Sportfischerverein Alsdorf e.V.**

Mitglied im Verband deutscher Sportfischer

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.

Mitglied im Landessportbund NRW



## **Vereinsatzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Alsdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Alsdorf.

Er ist im Vereinsregister Aachen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Aachen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportfischern, der sich die Förderung des Naturschutzes sowie die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens zum Ziel gesetzt hat.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge, Unterweisungen usw.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe sowie ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen, begünstigen.

## **§3**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an.

Mitglieder, die keinen aktiven Sport betreiben, können nur volljährige Mitglieder werden. Diese Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere, sie besitzen auch kein Stimmrecht, dies gilt auch für fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme durch Beschluß.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

## **§4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
- 2.) Durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) Gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
  - b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,
  - c) Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d) Wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereines verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - e) Wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - f) Wenn es – trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung – mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereines möglich.

Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere, Vereinsasservate und dergleichen sind ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Verein diesem zurückzugeben.

## **§5**

### **Disziplinarstrafen**

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Vergehensfällen gegen ein Mitglied – nach vorheriger Anhörung – erkennen auf:

- a) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder auch nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zur gültigen Jahresbeitragshöhe,
- c) Verweis, mit oder ohne Auflage
- d) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a.) und b.) und nach c.) ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie Unterkunftshütten und Heime – im Rahmen der Geschäftsordnung – zu nutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die den Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen wie Heime, Boot, Stege usw. zu nutzen.

Sie sind zur Ableistung von Arbeitsstunden gemäß der Geschäftsordnung verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Das Sportfischens nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

- b) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf deren Verlangen auszuweisen und ihren Anforderungen Folge zu leisten,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern,
- d) Die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister (Vereinskonto) zu entrichten.

Stundungs- oder Erlaßgesuche sind schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Betrages an den Vorstand zu richten und diesem zuzuleiten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können, dies durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege.

## **§7**

### **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Organe des Vereines sind:

- 1.) Der Vorstand,
- 2.) Die Mitgliederversammlung
- 3.) Besondere Ausschüsse, die vom Vorstand befristet benannt werden können.

#### **Zu 1.) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Geschäftsführer ist, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, der zugleich Pressewart ist, zwei Gewässerobmännern, zwei Sportwarten, zwei Arbeitseinsatzleitern und zwei Jugendwarten.

Die Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 des BGB sind:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Jeder der Genannten hat Einzelvertretungsbefugnis, der 2. Vorsitzende übernimmt und vertritt alle Vereinsbelange im Innen- und Außenverhältnis, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist und die Vereinsinteressen nicht wahrnehmen kann.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingender Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Der Vorstand kontrolliert die Aufgabenerfüllung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Kommt der Vorstand zu der Auffassung, daß ein Vorstandsmitglied seine Pflicht nicht erfüllt, kann er dieses Vorstandsmitglied absetzen. Der Absetzung folgt die Neuwahl eines anderen Mitgliedes für diese Vorstandsposition, dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ansonsten ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wird mit einfacher Mehrheit ein Nachfolger kommissarisch bestellt.

In beiden Fällen sind die vom Vorstand kommissarisch bestellten Vorstandsmitglieder von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen, oder die Position wird durch eine Ergänzungswahl neu besetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzeden einberufen.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen und muß eine Woche vor der Sitzung zugestellt sein. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

## **Zu 2.) Die Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.

Die Einladung muß schriftlich erfolgen und muß die Tagesordnung enthalten.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, soweit nicht der Fall des §7, Punkt 1, die Übertragung der Einzelvertretungsbefugnis auf den 2. Vorsitzenden, in Kraft tritt.

Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit ein Wahlleiter bestimmt, der zugleich der Versammlungsleiter ist, bis der neue 1. Vorsitzende gewählt ist.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Sprechers des Ehrenrates.
- 2.) Die Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie des Ehrenrates,
- 4.) Genehmigung des Haushaltsvorschlages, Festlegung des Jahresbeitrages und der Arbeitsstunden,
- 5.) Satzungsänderungen,
- 6.) Änderungen der Geschäftsordnung,

7.) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,

8.) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung kann nach Vorschlag des Vorstandes einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Das Mitglied ist dadurch beitragsbefreit.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§8**

### **Kassenprüfer**

Bei der Wahl des gesamten Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren werden auch der Ehrenrat und die Kassenprüfer auf die gleiche Zeit gewählt. Es werden drei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen im Verein kein anderes Amt wahrnehmen.

Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, von denen einer im nächstfolgenden Jahr ausscheidet, hier übernimmt der dritte Revisor. Der ausgeschiedene Kassenprüfer kann im darauffolgenden Jahr wieder eingesetzt werden, wenn der Kassenprüfer, der zwei Jahre hintereinander eingesetzt war, nun ausscheidet.

Die Kassenprüfer dürfen hintereinander nur zweimal eingesetzt werden und müssen dann ein Jahr aussetzen. Das Amt kann dann wieder wahrgenommen werden.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§9**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird auf der Jahreshauptversammlung wie der Gesamtvorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglied des Ehrenrates können nur aktive Mitglieder (Vollmitglieder) und Ehrenmitglieder werden. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte auf einer Versammlung des Ehrenrates den Vorsitzenden wählen.

Dem Vereinsvorstand ist das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden des Ehrenrates umgehend und schriftlich mitzuteilen.

Aufgabe des Ehrenrates ist es:

- a) In allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von der Vorstandschaft oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuß tätig zu werden.
- b) Aufgrund der Ehrenratsordnung des Vereines, auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes, das Ehrenratsverfahren durchzuführen.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereines oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen des Vereines noch bleibt, der Stadt Alsdorf treuhänderisch mit der Auflage übergeben, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

# **Jugendsatzung**

## **des Sportfischerverein Alsdorf e.V.**

### **§1**

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:

- 1.) dem Gruppenleiter,
- 2.) seinem Stellvertreter.

Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter werden beide von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden Jugendwarte sind Mitglieder des Vorstandes, sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und haben Stimmrecht.

Die Jugendwarte werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

### **§2**

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern, zu umweltbewußten Verhalten zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.

### **§3**

Mitglied der Jugendgruppe kann jeder Jugendliche werden, der das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehört der Jugendliche der Jugendgruppe an.

Jeder Jugendliche muß ein guter Schwimmer sein.

### **§4**

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe vom Vereinsvorstand ein angemessener finanzieller Betrag zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung, dies im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand.

### **§5**

Die Höhe des Jugendbeitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

### **§6**

Als Nachweis der Mitgliedschaft und des gezahlten Beitrages erhält jeder Jugendliche einen Vereinsausweis, der mit den gültigen Beitragsmarken des zuständigen Verbandes versehen sein muß.



## **§7**

Die Verwendung der Jugendmittel wird durch den Vorstand, insbesondere durch den Schatzmeister, geprüft.

## **§8**

Für alle Vorkommnisse gelten sinngemäß die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung des Vereines.

Die Stärke der Jugendgruppe wird durch den Vereinsvorstand festgelegt, dies im Einvernehmen mit der Jugendgruppenleitung.

Die Jugendgruppenleiter haben sich streng nach den gesetzlichen Vorschriften zu richten.

# **Ehrenratsordnung**

## **des Sportfischerverein Alsdorf e.V.**

### **§1**

Das Ehrenratsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Einigung nicht zustande, können die Beteiligten, die Entscheidung des Vereinsvorstandes anrufen. Die endgültige Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung, wenn es sich um ein Ausschlußverfahren handelt.

### **§2**

Mitglied des Ehrenrates kann nur ein aktives Mitglied (Vollmitglied) oder ein Ehrenmitglied werden. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, dies für die Dauer von drei Jahren. Der Ehrenrat wählt in einer eigenen Versammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

### **§3**

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Ehrenratsvorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein später eingebrachter Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß eine frühere Ablehnung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenratsvorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsantrag wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

### **§4**

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vereinsvorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials zu äußern.

Sie muß ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Ehrenratsvorsitzenden bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen der Mitglieder des Ehrenrates damit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein.

Dem Vereinsvorsitzenden muß eine Mitteilung zugesandt werden, damit er selber zum Verhandlungstermin erscheinen kann oder bei seiner Verhinderung sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für erforderlich hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Beteiligten zu senden.

Sie muß die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

## **§5**

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der amtierenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die amtierenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben, dem Kläger, dem Beschuldigten, dem Vereinsvorstand und dem Ehrenrat steht jeweils eine Niederschrift zu.

## **§6**

Der Vereinsvorstand entscheidet darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird oder ob es in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Nach §4 der Vereinssatzung und §1 der Ehrenratsordnung hat das Mitglied das Recht, nach dem Ehrenrat und dem Vereinsvorstand auch die Mitgliederversammlung anzurufen, die in einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Alsdorf, im Januar 1992

**Kurt Menkenhagen**

I.Vorsitzender

**Ludwig Beckers**

II.Vorsitzender